
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff) des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), –zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen vom 09. November 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 13. Dezember 2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Niederorschel erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ auf das Konto der Gemeinde Niederorschel zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren in Höhe von 2,50 Euro je Kind und Monat erhoben. Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (2) In dem Monatsbetrag nach Abs. 1 sind 16 Fehltage – bezogen auf die Zahl der Öffnungstage der Kindertageseinrichtung im Jahr – berücksichtigt. Fehlt ein Kind über die berücksichtigten Fehltage hinaus für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, können die Gebührenschildner einen Antrag auf Erlass/Rückerstattung der Zahlung von Verpflegungsgebühren für diesen Zeitraum bei der Gemeinde Niederorschel stellen.
- (3) Die Zahlung der tatsächlichen Kosten des Mittagessens erfolgt in der Regel bargeldlos per Lastschrifteneinzug.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder vom vollendeten zweiten bis dritten Lebensjahr :

	0 – 5 Stunden (bis max. 12:30 Uhr)	5 – 8 Stunden (bis max. 15:30 Uhr)	über 8 Stunden
1. Kind:	135,00 €	155,00 €	170,00 €
2. Kind:	125,00 €	145,00 €	160,00 €
3. Kind:	115,00 €	135,00 €	150,00 €
4. und jedes weitere Kind der Familie	105,00 €	125,00 €	140,00 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	0 – 5 Stunden (bis max. 12:30 Uhr)	5 – 8 Stunden (bis max. 15:30 Uhr)	über 8 Stunden
1. Kind:	110,00 €	135,00 €	145,00 €
2. Kind:	100,00 €	125,00 €	135,00 €
3. Kind:	90,00 €	115,00 €	125,00 €
4. und jedes weitere Kind der Familie	80,00 €	105,00 €	115,00 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 8,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ erlässt im Auftrag der Gemeinde Niederorschel einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des darauffolgenden Monats nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Niederorschel, 23. Januar 2012

(Siegel)

gez. Dannoritzer
Bürgermeister

rechtskräftig ab: 01. März 2012